

Besondere Zuwendungen des Graduiertenförderungsgesetzes

Besondere Zuwendungen gemäß § 5 Abs. 4 der Neufassung des Graduiertenförderungsgesetzes vom 30.07.2001 (GVBl. LSA Nr. 35/2001 S. 318), Änderung vom 11.03.2011 (GVBl. LSA S. 488), letzte Änderung vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 613) und § 5 der dazu erlassenen Graduiertenförderungsverordnung - GradFVO vom 02.06.1992 (GVBl. LSA S. 402), Änderung vom 01.08.2001 (GVBl. LSA Nr. 35/2001 S. 322), Änderung vom 09.07.2011 (GVBl. LSA S. 384), letzte Änderung vom 04.02.2016 (GVBl. LSA S. 52)

0. Förderungsgrundsätze

Stipendiatinnen und Stipendiaten, die nach dem Graduiertenförderungsgesetz ein Stipendium erhalten, können zur Förderung ihrer Promotion Sonderzuwendungen für Sachkosten (mit Ausnahme von Druckkosten) sowie für Reisekosten gewährt werden, wenn diese Aufwendungen für die Vorbereitung auf die Promotion erforderlich sind und ihnen die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist. Die Zuwendungen für Sach- und Reisekosten im Inland betragen je Förderungsjahr 366,67 Euro gem. GradFVO § 5 Abs. 2 (insgesamt für die Regelförderungsdauer maximal 1.100,00 Euro).

1. Reisekosten

1.1. Art und Umfang der Reisekostenvergütung sind durch das Bundesreisekostengesetz (BRKG) sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Bestimmungen geregelt.

1.2. Vor Reiseantritt ist die Reise auf dem Formular "Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise" zu beantragen und von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer zu genehmigen. Die Übernahme der Kosten ist vor Reiseantritt mit K 3 abzustimmen.

1.3. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt mit dem Formular "Reisekostenrechnung", Belege sind im Original beizufügen. Die Abrechnung ist durch K 3 sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen.

1.4. Anweisung der Mittel erfolgt durch K 3 nach Erstellung der Belege und übergibt diese an K 2.

2. Sachkosten

Zuwendungen für Sachkosten sind durch die Stipendiatinnen und Stipendiaten unter Angabe der Zweckbestimmung und der Bestätigung der Notwendigkeit durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer bei K 3 zu beantragen. Nach Zustimmung erfolgt die Abrechnung über einen Auszahlungsbeleg, der durch K 3 sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen ist. Die Belege sind im Original beizufügen. Die aus Zuwendungen für Sachkosten erworbenen Arbeitsmittel sind, sofern ihr Einzelwert 210,00 Euro überschreitet, nach Abschluss des Arbeitsvorhabens der Universität zu übereignen. Wird von einer Übereignung abgesehen, kann die Uni im Einzelfall bestimmen, dass der Stipendiat ein Wertausgleich zu leisten hat. Die Entscheidung darüber trifft K 3 in Abstimmung mit K 41 und der jeweiligen Kostenstelle.

3. Kontrolle des Mittelabflusses

Durch K 3 ist zu sichern, dass die Bewilligung der Höchstgrenze für eine Stipendiatin oder einen Stipendiaten nach Ziffer 0 nicht überschritten wird.

Mit der Veröffentlichung dieses Verwaltungsrundschreibens tritt das B-Rundschreiben vom 28.03.2002 außer Kraft.

Dr. Jörg Wadzack

Kanzler